

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 7. September 2021

525

GRG Nr.	20	EA 74	205
---------	----	-------	-----

**Einfache Anfrage von Toni Kappeler vom 7. Juli 2021 „Wem gehört der Bodensee?“**

## **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **Frage 1**

Bei den im Vorstoss erwähnten Seegrundstücken handelt es sich um Liegenschaften gemäss Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 943 Abs. 1 Ziff. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210). Die Grenzen der Liegenschaften werden gemäss Art. 668 Abs. 1 ZGB durch die Grundbuchpläne und durch die Abgrenzungen auf dem Grundstück selbst angegeben. In Art. 950 Abs. 1 ZGB ist zudem geregelt, dass die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch auf der Grundlage der amtlichen Vermessung, namentlich eines Plans für das Grundbuch, erfolgt. Die Grundstückbeschreibungen im Grundbuch enthalten die Angaben gemäss Art. 20 der Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1). Das Grundbuchamt bezieht diese Angaben von der amtlichen Vermessung.

Die Vermessungsarbeiten wurden in den im parlamentarischen Vorstoss als Beispiele aufgeführten Politischen Gemeinden zu unterschiedlichen Zeiten ausgeführt. In der Gemeinde Arbon existierte bereits einige Jahrzehnte vor der Einführung des ZGB ein Vermessungswerk. Das jüngste der Vermessungswerke der genannten Gemeinden ist dasjenige der Gemeinde Bottighofen aus den Jahren 1974-1978.

In der ganzen Schweiz ist es Usanz, in den Vermessungswerken auf die sichtbare Uferlinie abzustützen. Beim Bodensee mit seinen vielen sehr flachen Uferzonen lässt sich die sichtbare Uferlinie nicht so einfach bestimmen. Die Vorgabe, dass auf die sichtbare Uferlinie abzustützen ist, wird bei flachen Uferzonen uneinheitlich umgesetzt, da sie mehr oder weniger extensiv ausgelegt werden kann. Gemäss mündlicher Überlieferung des ehemaligen Kantonsgeometers wurde früher in einigen Thurgauer Gemeinden am Bodensee sogar mehrere Jahre gezielt auf einen möglichst tiefen Wasserstand gewar-

tet, um dann die Grenzzeichen am Wasserrand zu setzen und zu vermessen. Aus diesen Gegebenheiten ist die heutige Situation entstanden.

Wie der Fragesteller richtig feststellt, besteht unter Vorbehalt eines anderweitigen Nachweises grundsätzlich kein Privateigentum an öffentlichen Gewässern (Art. 664 Abs. 2 ZGB). Sie gelten als herrenlose Sachen im Sinne von Art. 664 Abs. 1 ZGB. Die Kantone bestimmen, welche Wasservorkommnisse ab welcher Grösse öffentlich sind und im Gemeingebrauch stehen. Im Rahmen des verfassungsrechtlichen Eigentumschutzes kann das kantonale Recht auch Gewässer, die als Bestandteil eines Grundstücks im Privateigentum stehen, zu öffentlichen Sachen erklären und die Grenze zwischen den öffentlichen Gewässern und den anstossenden Grundstücken ziehen. Gewässer können auch dann öffentlich sein, wenn sie im Privateigentum stehen. In diesem Fall ist das privatrechtliche Eigentum mit einer öffentlichen Pflicht zur Duldung des Gemeingebrauchs belastet (Heberlein/Breitschmid/Belser/Rieder, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Sachenrecht, 2. Auflage, 2012, Art. 664 ZGB, N 13 und 14).

Der Kanton Thurgau hat bezüglich der öffentlichen Gewässer verschiedene Regelungen getroffen. So bestimmt § 1 des Wassernutzungsgesetzes (WNG; RB 721.8), was als öffentliches Wasser hinsichtlich der Nutzung gilt, dass das öffentliche Wasser unter der Hoheit des Kantons steht, die Nutzung dem Kanton zusteht und an öffentlichem Wasser keine dinglichen Rechte ersessen werden können. § 2 WNG legt den Umfang der Oberflächengewässer fest. § 51 Abs. 2 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) regelt zudem, dass der Boden am Bodensee und Untersee seeseits der Privateigentumsgrenze dem Kanton gehört. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass an Grundstücken am Bodensee wohl Privateigentum besteht, die dazugehörigen Gewässeranteile jedoch öffentlich sind und öffentlich genutzt werden können. Der Eigentumsfrage kommt damit nur sehr beschränkt und im Einzelfall praktische Bedeutung zu.

## Frage 2

Nachdem sich aus der geschilderten Rechtslage und den konkreten Verhältnissen bislang keinerlei Nachteile ergeben haben und die öffentlichen Interessen ohne weiteres wahrgenommen werden können, sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf. Der Aufwand für die vom Fragesteller angeregte Bereinigung stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen einer solchen Aktion. Exemplarisch für die unterschiedlichsten Folgen einer solchen Bereinigung und den damit einhergehenden Zusatzarbeiten sei darauf hingewiesen, dass am Bodensee und Untersee die Privateigentumsgrenze als Gemeindegrenze gilt (vgl. § 51 Abs. 1 WBSNG). Demzufolge sind die in der Einfachen Anfrage erwähnten Teilflächen der Kategorie „stehendes Gewässer“ auch Teil der Gemeindefläche. Wird die Privateigentumsgrenze ans Ufer oder zur Hochwasserlinie zurückversetzt, verkleinert sich somit auch die Gemeindefläche. Die Grösse der Gemeindefläche ist aber für zahlreiche Anwendungen der Statistik und für diverse Kostenverteilungsschlüssel von Bedeutung. Es ergäbe sich umfangreicher Anpassungsbedarf.

### Frage 3

Gemäss den Planungsgrundsätzen des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sollen See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang und die Begehung erleichtert werden (Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG). Dies geschieht in erster Linie über die Instrumente der Raumplanung. Die Gemeinden legen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts insbesondere über ihre Rahmennutzungspläne fest, wie ihre Gebiete und damit auch die Uferbereiche von Gewässern genutzt werden sollen. Das Gesetz über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer (RB 721.3) verpflichtet Kanton und Gemeinden, die Zugänglichkeit der Ufer und die Anlage von Uferwegen zu fördern. Es ermächtigt Kanton und Gemeinden, Rechte an Grundstücken an Seen und Flüssen zu erwerben und stellt die dafür erforderlichen Mittel über eine Spezialfinanzierung zur Verfügung.

Der Fragesteller hatte den Regierungsrat bereits am 14. März 2012 über die Motion „Uferparzellen in die öffentliche Hand“ (GR 8/MO 55/413) ersucht, das Gesetz über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer dahingehend zu ergänzen, dass der Kanton über ein Vorkaufsrecht bei Uferparzellen an grösseren Gewässern (Seen, Flüssen und Weiher) verfügt. In seiner Beantwortung vom 5. März 2013 hat der Regierungsrat die Sach- und Rechtslage in dieser Frage umfassend dargelegt und beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären. In der Gesamtwürdigung führte er dazu aus: „Dem Regierungsrat ist die Förderung der öffentlichen Zugänglichkeit der Ufer ein wichtiges Anliegen. [...]. Wo immer sich Gelegenheiten bieten, Ufergrundstücke zu vernünftigen Konditionen zu erwerben, wird der Kanton seine Möglichkeiten ausnützen und auch die Gemeinden dabei unterstützen. Das Gesetz bietet zusammen mit den vorhandenen bau- und planungsrechtlichen Instrumenten [...] genügend Möglichkeiten, eine gute Zugänglichkeit der Ufer sicherzustellen und punktuell zu verbessern. Die Schaffung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes erscheint demgegenüber angesichts der rechtlichen, praktischen und grundsätzlichen Bedenken als nicht angezeigt.“ Der Grosse Rat folgte in seiner Sitzung vom 27. März 2013 dem Antrag des Regierungsrates und erklärte die Motion mit 76 zu 42 Stimmen nicht erheblich.

An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Der Regierungsrat sieht keine neuen Aspekte, welche die Einführung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes an Ufergrundstücken erforderlich machen würden. Der „Fonds für Seeufererwerb und Seeufergestaltung“ enthielt per Ende 2020 4.2 Mio. Franken.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

